

Satzung ballspiel.vereint!

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „ballspiel.vereint!“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Dortmund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Zweck des Vereins

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO) zur Unterstützung eines diskriminierungsfreien Miteinanders in der Gesellschaft, insbesondere in der Dortmunder Fan- und Fußballkultur sowie
- die Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit, die Organisation von Bildungsveranstaltungen (z.B. Vorträge, Ausstellungen oder Workshops) sowie die Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Initiativen und Vereinen

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Mit eventuell entstehenden Überschüssen aus den in Absatz 2 erwähnten Aktivitäten werden keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke verfolgt. Die Erlöse stehen dem Verein zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele zur Verfügung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter oder eine gesetzliche Vertreterin zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller oder der Antragstellerin nicht begründen. Über abgelehnte Mitgliedsanträge informiert der Vorstand regelmäßig im Rahmen der Mitgliederversammlung.

(3) Neben ordentlichen Mitgliedern können auch Fördermitglieder in den Verein aufgenommen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Als Fördermitglieder können neben natürlichen auch juristische Personen aufgenommen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands oder Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Wird ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen, informiert dieser spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss und die Gründe.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und nicht gegen die Werte des Vereins zu handeln.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe und die Zahlungsfrequenz der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Sollte durch das vorzeitige Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Mindestanzahl unterschritten werden, vertritt das verbliebene Mitglied des Vorstands den Verein allein.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers oder seiner Nachfolgerin im Amt.

(2) Wird die in § 5 Abs. 1 genannte Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern nicht innerhalb dieser Frist eine Mitgliederversammlung stattfindet.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an den Treffen teilzunehmen. Der Vorstand informiert die ordentlichen Mitglieder im Vorfeld der Treffen über Zeit und Ort. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im Vorstand wird durch alle anwesenden ordentlichen Mitglieder abgestimmt. Herrscht dann immer noch Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und den ordentlichen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung

gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter oder einer Versammlungsleiterin geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen niemand die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und der Mitgliedsbeiträge bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder getroffen werden. Wenn zu einer Mitgliederversammlung, in deren Tagesordnung Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins vorgesehen sind, nicht die ausreichende Anzahl Mitglieder erscheinen, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder auch zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer oder der Protokollführerin und vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Kassengeschäfte des Vereins wird nach Ablauf des Geschäftsjahres durch zwei zuvor von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer überprüft.

(2) Die Kassenprüferinnen beziehungsweise Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(3) Die Kassenprüferinnen beziehungsweise Kassenprüfer werden jährlich im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und erstatten der darauffolgenden Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren oder Liquidatorinnen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an BoDo e.V. und die Neven Subotic Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte

Zwecke zu verwenden haben. Sollten beide genannten Organisationen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, wählen die Liquidatorinnen oder Liquidatoren eine andere als steuerbegünstigt i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannte Organisation, die sich der Förderung der im Vereinszweck genannten Ziele widmet.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.